Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(1.6.1973) Drucksache 8/557

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 557
01. 06. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 39

Der Petitionsausschuß hat am 1. Juni 1973 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/386	a) Antrag auf Strafunterbrechung	a) Der Petent hat eine einwöchige Strafunterbrechung erhalten.
	b) Antrag auf Zuweisung einer Außenarbeit	b) Der Petent hat eine neue Außenarbeit bekommen.
L 8/394	Beschwerde wegen mangelhafter ärztlicher Versorgung	Der Petent ist am 29. Mai 1973 entlassen worden. Diese Petition gibt dem Ausschuß Veranlassung darauf hinzuweisen, daß es dringend erforderlich ist, das Problem der ärztlichen Versorgung in den Strafanstalten gründlich zu überdenken und bestehende Unzulänglichkeiten abzustellen.
L 8/400	a) Strafunterbrechung zur Sicherstellung der persönlichen Habe	a) Dem Petenten ist eine Strafunterbrechung vom 17. bis 25. Mai 1973 gewährt worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/400	b) Strafaussetzung zur Bewährung	b) Nachdem sowohl der Leitende Oberstaatsanwalt als auch der Generalstaatsanwalt als auch der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug den erbetenen Gnadenerweis zurückgewiesen haben, konnte der Petitionsausschuß das Begehren des Petenten nicht befürworten.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/337	Beschwerde gegen eine angeblich zu geringe Feststellung von Kriegssachschäden nach dem Feststellungsgesetz	Gegen den Feststellungsbescheid über den Betrag von 950,— RM hat der Petent am 14. Februar 1973 Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde hat der Beschwerdeausschuß für den Lastenausgleich am 29. März 1973 als unbegründet zurückgewiesen. Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Beschluß wurde dem Petenten am 4. April 1973 zugestellt. Von der Möglichkeit einer Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht hat der Petent keinen Gebrauch gemacht, so daß der Bescheid rechtskräftig geworden ist. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, solche Bescheide aufzuheben oder abzuändern.
L 8/396	Beschwerde gegen Durchführung einer Zwangsvollstrekkung und Antrag auf Haftbarmachung von beteiligten Personen	Es handelt sich offensichtlich um Zwangsvollstreckung aufgrund gerichtlicher Entscheidungen. In derartige Maßnahmen kann der Petitionsausschuß nicht eingreifen.
L 8/397	Aufhebung eines Bußgeldbescheides wegen Ordnungswidrigkeit gemäß StVO und StVG und Rückzahlung des Betrages von 109,30 DM	Der Petent ist wegen Ordnungswidrigkeiten in Verkehrssachen rechtskräftig verurteilt worden. Mögliche Rechtsmittel hat er verspätet eingelegt. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, hier einzugreifen.
L 8/393	a) Beschwerde gegen die Nichtzulassung zu einem Kursus	a) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an dem Kursus besteht nicht.
	b) Beschwerde gegen die Ablehnung einer Höherstufung	b) Die Entscheidung der Senatskommission für das Personalwesen erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des BAT. Der Petitionsausschuß hat von sich aus keine Möglichkeit, hier einzugreifen. Wenn die Petentin glaubt, daß Bestimmungen des BAT nicht beachtet worden sind, kann sie das Widerspruchsverfahren einleiten und ggf. Klage erheben.

Carl Schünemann Bremen